



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Per E-Mail:

Herrn  
Chris Winter

[c.winter.8.24uxa3xvse@fragdenstaat.de](mailto:c.winter.8.24uxa3xvse@fragdenstaat.de)

**Sachbearbeiter**  
Herr Pache

**Telefon**  
(089) 5597-01

**Telefax**  
(089) 5597-1813

<b>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</b>	<b>Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom</b>	<b>Datum</b>
214022 vom 1. März 2021	D4b - 3850 - I - 2810/2021	10. März 2021

Sehr geehrter Herr Winter,

Ihre an den Bayerischen Landtag gerichtete Bitte um Zusendung einer Auflistung der herrenlosen Liegenschaften nach Landkreisen inklusive der eindeutigen Katasterangaben wurde zuständigkeithalber dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz übermittelt. Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Mit Ihrer Anfrage begehren Sie Einsicht in sämtliche Grundbücher des Freistaats Bayern. Ein solches pauschales Einsichtsrecht besteht nach der insoweit maßgeblichen Grundbuchordnung (GBO) nicht. Ausweislich des § 12 Abs. 2 GBO kann eine Abschrift aus dem Grundbuch gefordert werden, sofern dem Antragssteller die Einsicht in das Grundbuch gestattet ist. Dies ist nach § 12 Abs. 1 GBO dann der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in das Grundbuch dargelegt werden kann. Erforderlich ist die Darlegung eines verständigen, durch die Sachlage gerechtfertigten Interesses in Bezug auf das jeweilige Grundstück.

Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, entscheidet allein das für das jeweilige Grundbuchblatt zuständige Grundbuchamt in sachlicher Unabhängigkeit. Hierauf kann seitens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz kein Einfluss genommen werden.

Bei dem Antrag auf Erteilung eines Grundbuchauszugs für ein konkretes Grundbuchblatt sind die Gründe für das berechtigtes Interesse und - sofern bekannt - die Gemarkung sowie die Grundbuchblattstelle des Grundstücks zu nennen.

Während für die bloße Einsicht in das Grundbuch keine Gebühren in Rechnung gestellt werden, entstehen für die Erteilung von unbeglaubigten Abschriften aus dem Grundbuch Gebühren in Höhe von 10 € und bei beglaubigten Abschriften von 20 €, Ziff. 17000 und 17001 des Kostenverzeichnisses zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter [https://www.justiz.bayern.de/service/juristisches-lexikon/#jump\\_0\\_102](https://www.justiz.bayern.de/service/juristisches-lexikon/#jump_0_102).

Soweit Sie Ihre Anfrage auf verschiedene Datenschutz- und Informationsgesetze stützen, weise ich darauf hin, dass § 12 GBO die Datenschutzregelungen des Bundes und der Länder verdrängt (BayObLG, Beschl. v. 14. Mai 1992 - 2Z BR 33/92 = Rpfleger 1992, 513; *Demharter*, Grundbuchordnung, 31. Aufl. 2018, § 12, Rn. 3; Meikel/*Böttcher*, GBO, 12. Aufl. 2021, § 12, Rn. 12). Für die Grundbucheinsicht kommt es demzufolge grundsätzlich allein auf das Vorliegen eines berechtigten Interesses i. S. d. § 12 Abs. 1 Satz 1 GBO an.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Verständnis, dass das Bayerische Staatsministerium der Justiz Ihrem Anliegen nicht entsprechen kann.

Für die Zukunft wünsche ich Ihnen gleichwohl alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Pache  
Regierungsrat